

TE Vwgh Erkenntnis 2025/1/29 Ra 2022/21/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005 §88 Abs1

FPG 2005 §88 Abs1 Z2

MRKZP 04te Art2

VwGG §13 Abs1

VwGG §13 Abs1 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger, den Hofrat Dr. Chvosta, die Hofrätin Dr. in Oswald und den Hofrat Mag. Schartner als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des D D, vertreten durch die Paya & Paya Rechtsanwälte GmbH in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2022, W226 1304618-2/7E, betreffend Versagung eines Fremdenpasses (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein 1998 geborener russischer Staatsangehöriger, stellte (vertreten durch seine Eltern) im Oktober 2005 einen Asylantrag, der zwar im Beschwerdeweg abgewiesen, jedoch festgestellt wurde, dass die Ausweisung des Revisionswerbers in die Russische Föderation auf Dauer unzulässig ist. In der Folge verfügte der Revisionswerber über den mehrfach verlängerten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ und seit August 2014 über den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“. Im Bundesgebiet sind auch die - jeweils über russische Reisepässe verfügenden - Eltern und der Bruder des Revisionswerbers rechtmäßig aufhältig.

2

Am 17. Mai 2022 beantragte der Revisionswerber - der im Gegensatz zu seinen Familienangehörigen nie über einen russischen Reisepass verfügt hatte und dem zuvor in den Jahren 2015 und 2017 jeweils Fremdenpässe ausgestellt worden waren - (zuletzt) gestützt auf § 88 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 FPG neuerlich die Ausstellung eines Fremdenpasses. Er brachte dazu in der Stellungnahme vom 20. Juni 2022 (u.a.) vor, seit Juni 2021 bei einem renommierten Autohaus als Verkaufsleiter beschäftigt zu sein, wobei seine Tätigkeit monatlich ein bis zwei Geschäftsreisen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere Deutschland und Italien, erfordere. Am 17. Mai 2022 beantragte der Revisionswerber - der im Gegensatz zu seinen Familienangehörigen nie über einen russischen Reisepass verfügt hatte und dem zuvor in den Jahren 2015 und 2017 jeweils Fremdenpässe ausgestellt worden waren - (zuletzt) gestützt auf Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 2, FPG neuerlich die Ausstellung eines Fremdenpasses. Er brachte dazu in der Stellungnahme vom 20. Juni 2022 (u.a.) vor, seit Juni 2021 bei einem renommierten Autohaus als Verkaufsleiter beschäftigt zu sein, wobei seine Tätigkeit monatlich ein bis zwei Geschäftsreisen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere Deutschland und Italien, erfordere.

3

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 29. Juli 2022 „gemäß § 88 Absatz 1 iVm Absatz 2 FPG“ abgewiesen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 29. Juli 2022 „gemäß Paragraph 88, Absatz 1 in Verbindung mit , Absatz 2 FPG“ abgewiesen.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 13. Oktober 2022 als unbegründet ab. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 13. Oktober 2022 als unbegründet ab. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dessen Rahmen das BFA eine Revisionsbeantwortung erstattete, erwogen hat:

6

§ 88 Abs. 1 Z 2 FPG lautet: Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 2, FPG lautet:

„Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

[...]

2.

ausländische Staatsangehörige, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;“

7

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ging das BVwG in seiner Entscheidungsbegründung davon aus, die Ausstellung eines Fremdenpasses nach § 88 Abs. 1 Z 2 FPG müsse „im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik“ gelegen sein. Für die Ausstellung eines Fremdenpasses komme es somit nicht bloß darauf an, dass diese im Interesse des Fremden gelegen sei, sondern es müsse auch ein positives Interesse der Republik Österreich an der Ausstellung eines Fremdenpasses für diesen Fremden bestehen, wobei ein restriktiver Maßstab anzuwenden sei (Hinweis auf VwGH 29.1.2008, 2007/18/0601; VwGH 19.5.2011, 2009/21/0288; VwGH 22.1.2014, 2013/21/0043, jeweils mwN). Die vom Revisionswerber ins Treffen geführte „allfällig erforderliche (grenzüberschreitende) Reisetätigkeit zu beruflichen Zwecken“ begründe - so folgte das BVwG weiter - nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch kein solches öffentliches Interesse (Hinweis neuerlich auf VwGH 22.1.2014, 2013/21/0043). Schon aus diesem Grund sei der Antrag des Revisionswerbers vom BFA zu Recht abgewiesen worden. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ging das BVwG in seiner Entscheidungsbegründung davon aus, die Ausstellung eines Fremdenpasses nach Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 2, FPG müsse „im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik“ gelegen sein. Für die Ausstellung eines Fremdenpasses komme es somit nicht bloß darauf an, dass diese im Interesse des Fremden gelegen sei, sondern es müsse auch ein positives Interesse der Republik Österreich an der Ausstellung eines Fremdenpasses für diesen Fremden bestehen, wobei ein restriktiver Maßstab anzuwenden sei (Hinweis auf VwGH 29.1.2008, 2007/18/0601; VwGH 19.5.2011, 2009/21/0288; VwGH 22.1.2014, 2013/21/0043, jeweils mwN). Die vom Revisionswerber ins Treffen geführte „allfällig erforderliche (grenzüberschreitende) Reisetätigkeit zu beruflichen Zwecken“ begründe - so folgte das BVwG weiter - nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch kein solches öffentliches Interesse (Hinweis neuerlich auf VwGH 22.1.2014, 2013/21/0043). Schon aus diesem Grund sei der Antrag des Revisionswerbers vom BFA zu Recht abgewiesen worden.

8

Der Revisionswerber wendet sich in der Zulässigkeitsbegründung der Revision gegen diese Auslegung des in § 88 Abs. 1 FPG normierten Tatbestandsmerkmals „sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik liegt“, die er mit näherer Begründung für unionsrechtswidrig erachtet. Der Revisionswerber wendet sich in der Zulässigkeitsbegründung der Revision gegen diese Auslegung des in Paragraph 88, Absatz eins, FPG normierten Tatbestandsmerkmals „sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik liegt“, die er mit näherer Begründung für unionsrechtswidrig erachtet.

9

Damit ist die Revision im Ergebnis im Recht. Der Verfassungsgerichtshof kam nämlich - vor dem Hintergrund des Urteils des EGMR 14.6.2022, L.B., 38.121/20 - im Erkenntnis VfGH 16.6.2023, E 3489/2022, unter

Punkt III.9. der Entscheidungsgründe zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass die Voraussetzung „sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik liegt“ in § 88 Abs. 1 FPG auch dann erfüllt sei, „wenn die Verweigerung der Ausstellung eines Fremdenpasses eine Verletzung des durch Art. 2 4. ZPEMRK gewährleisteten Rechtes auf Ausreisefreiheit und damit einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Republik Österreich zur Gewährleistung dieses Konventionsrechtes bedeuten würde“. Da das BVwG - so folgte der Verfassungsgerichtshof daran anschließend fallbezogen - „die Ausstellung eines vom Beschwerdeführer (zum Zweck, [auch beruflich] ins Ausland reisen zu können) beantragten Fremdenpasses verweigert hat, ohne eine Interessenabwägung und damit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, hat es § 88 Abs. 1 FPG einen Art. 2 4. ZPEMRK widersprechenden Inhalt unterstellt“ (siehe darauf Bezug nehmend zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall VfGH 28.6.2023, E 2228/2022). Damit ist die Revision im Ergebnis im Recht. Der Verfassungsgerichtshof kam nämlich - vor dem Hintergrund des Urteils des EGMR 14.6.2022, L.B., 38.121/20 - im Erkenntnis VfGH 16.6.2023, E 3489 aus 2022,, unter Punkt römisch drei.9. der Entscheidungsgründe zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass die Voraussetzung „sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik liegt“ in Paragraph 88, Absatz eins, FPG auch dann erfüllt sei, „wenn die Verweigerung der Ausstellung eines Fremdenpasses eine Verletzung des durch Artikel 2, 4. ZPEMRK gewährleisteten Rechtes auf Ausreisefreiheit und damit einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Republik Österreich zur Gewährleistung dieses Konventionsrechtes bedeuten würde“. Da das BVwG - so folgte der Verfassungsgerichtshof daran anschließend fallbezogen - „die Ausstellung eines vom Beschwerdeführer (zum Zweck, [auch beruflich] ins Ausland reisen zu können) beantragten Fremdenpasses verweigert hat, ohne eine Interessenabwägung und damit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, hat es Paragraph 88, Absatz eins, FPG einen Artikel 2, 4. ZPEMRK widersprechenden Inhalt unterstellt“ (siehe darauf Bezug nehmend zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall VfGH 28.6.2023, E 2228 aus 2022,).

10

Dieser Rechtsansicht schließt sich der Verwaltungsgerichtshof - in Abkehr von der in früheren Erkenntnissen vertretenen Rechtsansicht zur Auslegung der erwähnten Wortfolge in § 88 Abs. 1 FPG - an (vgl. in dieser Hinsicht bereits VwGH 30.11.2023, Ra 2022/21/0118, Rn. 15). Einer Beschlussfassung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG bedarf es hierzu nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Entscheidung in einem verstärkten Senat gemäß § 13 Abs. 1 VwGG nicht erforderlich ist, wenn - wie hier - eine bestimmte, von der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abweichende verfassungskonforme Auslegung geboten ist (vgl. etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2018/09/0156, Rn. 10, mwN). Dieser Rechtsansicht schließt sich der Verwaltungsgerichtshof - in Abkehr von der in früheren Erkenntnissen vertretenen Rechtsansicht zur Auslegung der erwähnten Wortfolge in Paragraph 88, Absatz eins, FPG - an (vergleiche , in dieser Hinsicht bereits VwGH 30.11.2023, Ra 2022/21/0118, Rn. 15). Einer Beschlussfassung im Sinne des Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG bedarf es hierzu nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Entscheidung in einem verstärkten Senat gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGG nicht erforderlich ist, wenn - wie hier - eine bestimmte, von der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abweichende verfassungskonforme Auslegung geboten ist (vergleiche , etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2018/09/0156, Rn. 10, mwN).

11

Da das BVwG die - zu dem Zweck, auch beruflich in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union reisen zu können - vom Revisionswerber beantragte Ausstellung eines Fremdenpasses verweigert hat, ohne eine Interessenabwägung und damit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, hat es sein Erkenntnis insofern mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

12

Das BVwG versagte - über die Beurteilung des BFA hinausgehend - die Ausstellung des Fremdenpasses weiters noch mit der Begründung, es fehle auch die Voraussetzung, dass der Revisionswerber nicht in der Lage sei, sich ein gültiges Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen. Nach seinem Vorbringen habe das Generalkonsulat der Russischen Föderation die Ausstellung eines Reisepasses „nicht per se verneint“, sondern es sei ihm aufgetragen worden, weitere Dokumente vorzulegen. Es sei aber nicht nachvollziehbar, warum es „dem BF bzw. seinen Eltern bzw. einem damit in der Russischen Föderation beauftragten

Rechtsvertreter“ nicht möglich gewesen sein sollte, jene Unterlagen „aufzubereiten“, die für die Prüfung der Identität und die Ausstellung eines russischen Reisedokuments erforderlich wären. Auch wenn es dem Revisionswerber selbst nicht möglich gewesen sei, in seinen Herkunftsstaat zu reisen, um die fehlenden Dokumente zu besorgen, wäre dies - so meinte das BVwG - jedoch seinen Eltern in Anbetracht der Tatsache, dass sie über gültige russische Reisepässe verfügen, „offensichtlich“ sehr wohl möglich gewesen.

13

Das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründete das BVwG damit, die Beschwerde hätte sich im Wesentlichen gegen die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheids gewendet. Das BVwG habe seiner rechtlichen Beurteilung die Angaben des Revisionswerbers im Verfahren vor dem BFA, die dort vorgelegten Beweismittel sowie die Angaben aus dem Beschwerdeschriftsatz zugrunde gelegt. Einer Erörterung der Rechtslage habe es nicht bedurft.

14

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit bzw. der faktischen (Un-)Möglichkeit der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments zwar eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, die - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht erfolgreich mit Revision im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG bekämpft werden kann (vgl. zur insoweit inhaltsgleichen Bestimmung des § 88 Abs. 2a FPG etwa VwGH 25.10.2023, Ra 2021/21/0353, Rn. 12, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit bzw. der faktischen (Un-)Möglichkeit der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments zwar eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, die - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht erfolgreich mit Revision im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG bekämpft werden kann vergleiche , zur insoweit inhaltsgleichen Bestimmung des Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG etwa VwGH 25.10.2023, Ra 2021/21/0353, Rn. 12, mwN).

15

Allerdings mangelt es im vorliegenden Fall - wie der Revisionswerber im Ergebnis zu Recht rügt - an einer „verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage“, weil das BVwG zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgegangen ist: Den über die Beurteilung des BFA hinausgehenden Erwägungen des BVwG im Rahmen seiner Alternativbegründung liegt die - für den Revisionswerber mangels Einräumung von Parteiengehör überraschende - Annahme zugrunde, es wäre den Eltern des (mittlerweile erwachsenen) Revisionswerbers durch eine persönliche Reise in ihren Herkunftsstaat oder einem beauftragten Rechtsvertreter möglich gewesen, die für die Ausstellung eines Reisepasses erforderlichen Dokumente für ihn zu erlangen. Damit hat das BVwG Sachverhaltselemente in seine rechtliche Würdigung einbezogen, die dem Revisionswerber nicht bekannt waren (vgl. VwGH 27.8.2018, Ra 2018/22/0136, Pkt. 4.2. der Entscheidungsgründe, mwN; VwGH 24.3.2015, Ra 2014/21/0058, mwN). Schon deshalb hätte das BVwG aber nicht vom Vorliegen eines „geklärten Sachverhaltes“ im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgehen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für entbehrlich erachten dürfen (vgl. zur Notwendigkeit der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit der strittigen Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Beschaffung eines Reisedokuments auch VwGH 27.7.2023, Ra 2021/21/0363, Rn. 11, mwN). Allerdings mangelt es im vorliegenden Fall - wie der Revisionswerber im Ergebnis zu Recht rügt - an einer „verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage“, weil das BVwG zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgegangen ist: Den über die Beurteilung des BFA hinausgehenden Erwägungen des BVwG im Rahmen seiner Alternativbegründung liegt die - für den Revisionswerber mangels Einräumung von Parteiengehör überraschende - Annahme zugrunde, es wäre den Eltern des (mittlerweile erwachsenen) Revisionswerbers durch eine persönliche Reise in ihren Herkunftsstaat oder einem beauftragten Rechtsvertreter möglich gewesen, die für die Ausstellung eines Reisepasses erforderlichen Dokumente für ihn zu erlangen. Damit hat das BVwG Sachverhaltselemente in seine rechtliche Würdigung einbezogen, die dem Revisionswerber nicht bekannt waren vergleiche , VwGH 27.8.2018, Ra 2018/22/0136, Pkt. 4.2. der Entscheidungsgründe, mwN; VwGH 24.3.2015, Ra 2014/21/0058, mwN). Schon deshalb hätte das BVwG aber

nicht vom Vorliegen eines „geklärten Sachverhaltes“ im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgehen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für entbehrlich erachten dürfen vergleiche , zur Notwendigkeit der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit der strittigen Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Beschaffung eines Reisedokuments auch VwGH 27.7.2023, Ra 2021/21/0363, Rn. 11, mwN).

16

Das angefochtene Erkenntnis war aus den genannten Gründen (vorrangig) gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war aus den genannten Gründen (vorrangig) gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

17

Für das fortgesetzte Verfahren wird darauf hingewiesen, dass das BFA in seiner Revisionsbeantwortung in Bezug auf die unter dem Gesichtspunkt des § 88 Abs. 2 FPG erfolgte Beschwerdeabweisung zu Recht ins Treffen führt, der Revisionswerber habe in allen bisherigen Verfahren und auch in der Revision selbst vorgebracht, russischer Staatsangehöriger zu sein, und keine konkreten „Verlustgründe“ in Bezug auf diese Staatsangehörigkeit behauptet. Dass er mangels entsprechender russischer Dokumente seine Staatsangehörigkeit gegenüber dem Generalkonsulat der Russischen Föderation „nicht belegen“ könne, führt - entgegen der Meinung in der Revision - nicht dazu, dass es sich beim Revisionswerber um eine Person „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ iSd § 88 Abs. 2 FPG handelt (vgl. zum inhaltsgleichen Tatbestandsmerkmal in § 76 Abs. 1 Z 1 FrG 1997 schon das Erkenntnis VwGH 30.11.2005, 2005/18/0642, Punkt 3. der Entscheidungsgründe). Für das fortgesetzte Verfahren wird darauf hingewiesen, dass das BFA in seiner Revisionsbeantwortung in Bezug auf die unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 88, Absatz 2, FPG erfolgte Beschwerdeabweisung zu Recht ins Treffen führt, der Revisionswerber habe in allen bisherigen Verfahren und auch in der Revision selbst vorgebracht, russischer Staatsangehöriger zu sein, und keine konkreten „Verlustgründe“ in Bezug auf diese Staatsangehörigkeit behauptet. Dass er mangels entsprechender russischer Dokumente seine Staatsangehörigkeit gegenüber dem Generalkonsulat der Russischen Föderation „nicht belegen“ könne, führt - entgegen der Meinung in der Revision - nicht dazu, dass es sich beim Revisionswerber um eine Person „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ iSd Paragraph 88, Absatz 2, FPG handelt vergleiche , zum inhaltsgleichen Tatbestandsmerkmal in Paragraph 76, Absatz eins, Ziffer eins, FrG 1997 schon das Erkenntnis VwGH 30.11.2005, 2005/18/0642, Punkt 3. der Entscheidungsgründe).

18

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 29. Jänner 2025

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022210215.L00

Im RIS seit

04.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at